

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Karin Aurand
Im Eisenbach 16
35716 Dietzhölztal

Geschäftszeichen FV5070 A-119-IV3/7
Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Dr. Thomas Duve
Durchwahl (0611) 32-2571
Fax
E-Mail thomas.duve@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 7. Juni 2016

Ihre Petition 2052/19 zur Berücksichtigung von Schwimmbädern im Kommunalen Finanzausgleich

Sehr geehrte Frau Aurand,

mit Ihrem Schreiben vom 18. Oktober 2015 hatten Sie den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags mit der Bitte angerufen, im Kommunalen Finanzausgleich allen Kommunen mit einem Schwimmbad einen Zuschuss zu gewähren.

Der Hessische Landtag hat am 12. Mai 2016 über Ihre Petition beraten und die Landesregierung gebeten, Sie entsprechend der Empfehlung des Petitionsausschusses (Landtagsdrucksache Nr. 19/3330) mit besonderer Maßgabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dies möchte ich hiermit gerne tun.

In Ihrer Petition legen Sie dar, dass im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) Kommunen mit einem Kurbad einen Zuschuss erhalten, anderer Kommunen hingegen nicht. Darin sehen Sie eine Ungleichbehandlung und bitten um eine entsprechende Korrektur bzw. Gleichbehandlung im KFA dahingehend, dass alle Kommunen mit einem Schwimmbad einen Zuschuss erhalten sollten. Zudem weisen Sie darauf hin, dass sich umliegende Gemeinden meist nicht an den Kosten eines Schwimmbades einer Nachbargemeinde beteiligen, obwohl sie von dieser Einrichtung ebenso profitieren.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit Ihrem Hinweis auf die Schwimmbäder von Kurorten vielmehr auf die besondere Finanzausweisung zu den Belastungen der Heilkurorte gemäß § 44 des Finanzausgleichsgesetzes abstellen. Diese besondere Finanzausweisung an Heilkurorte erfolgt jedoch nicht aufgrund des Betriebs eines Schwimmbades, sondern soll andere Belastungen abfedern.

Vielmehr wird mit dieser Zuweisung der Zweck verfolgt, den Einnahmeverlust der Heilkurorte bei Steuereinnahmen durch den Verzicht auf die Ansiedlung von Gewerbe sowie durch die Gewerbesteuerfreiheit der Kurkliniken etwas abzumildern. Weiterhin haben die Heilkurorte erhebliche Aufwendungen für die Schaffung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen im Zusammenhang mit der Heilkur zu tragen. Die gesetzlichen Regelungen im Finanzausgleichsgesetz stellen zudem sicher, dass nur Kommunen diese Förderung erhalten, die wirtschaftlich weitgehend von der Kur geprägt sind. Der Betrieb eines Schwimmbades allein hat nicht den erforderlichen prägenden Charakter.

Diese besondere Finanzaufweisung privilegiert somit nicht die Kurgäste, sondern stellt sicher, dass der Kurbetrieb nicht vollständig zulasten der Gemeindefinanzen geht und damit nicht zulasten der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Hinsichtlich der Frage, warum nicht alle Kommunen mit einem Schwimmbad eine spezifische Zuweisung über den KFA erhalten, bedarf es einiger erläuternder Ausführungen zur Bedarfsermittlung.

Grundsätzlich wird der kommunale Finanzbedarf nicht für jede einzelne Kommune individuell ermittelt, sondern pauschal nach kommunalen (Unter)Gruppen. Eine individuelle Bedarfsermittlung ist ausgeschlossen, denn diese würde es erforderlich machen, seitens des Landes konkrete Vorgaben zur kommunalen Aufgabenwahrnehmung zu machen. Ein solches Vorgehen würde jedoch massiv in die Kommunale Selbstverwaltung eingreifen und eine Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Prioritätensetzungen stark einschränken.

Vor diesem Hintergrund kommt nur eine gruppenspezifische Bedarfsermittlung in Betracht. Der Gesetzgeber hat diese (Unter)Gruppen mit Bedacht so gebildet, dass die Kommunen innerhalb dieser Gruppen hinsichtlich des Aufgabenspektrums und der Aufgabenintensität möglichst vergleichbar sind. Ausgangspunkt der Bedarfsermittlung ist die Jahresrechnungsstatistik, welche alle Einzahlungen und Auszahlungen der Kommunen und somit die zentralen bedarfsrelevanten Informationen enthält. Auf diese Weise fließen sämtliche Bedarfe in die Bedarfsermittlung ein, wozu u.a. auch sämtliche Kosten für Einrichtungen wie z.B. Hallenbäder zählen.

Die aus der Bedarfsermittlung abgeleiteten Schlüsselzuweisungen, die im Rahmen des KFA an die Kommunen gezahlt werden, sind in ihrer Höhe in Abhängigkeit der jeweils individuellen Steuerkraft so bemessen, dass sie zusammen mit den eigenen kommunalen Einnahmen die Kommunen in die Lage versetzen, ihre Pflichtaufgaben sowie auch freiwillige Aufgaben wahrzunehmen. Die Schlüsselzuweisungen sind ein Pauschalbetrag und nicht zweckgebunden. Es steht den Kommunen frei, über den Einsatz dieser Mittel selbst zu entscheiden. Dies schließt auch Entscheidungen ein, die mit Blick auf die örtlichen sowie regionalen Verhältnisse hinsichtlich des Betriebs öffentlicher Einrichtungen in kommunaler Eigenverantwortung zu treffen sind. Zusätzliche Zuweisungen über den KFA sind in diesem Kontext daher nicht zu rechtfertigen.

Der Petitionsausschuss hat im Zuge der Beratung Ihrer Petition das Finanzministerium gebeten, im Rahmen der „Arbeitsgruppe KFA“ die Erforderlichkeit eines allgemeinen Bäderzuschusses („Bonus für Bäder“) gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden fachlich zu erörtern. Das Thema wurde in der Sitzung der Arbeitsgruppe KFA am 3. Juni 2016 aufgegriffen und diskutiert. Die Arbeitsgruppe kam zu folgendem Beratungsergebnis:

„Die AG KFA 2016 hat sich wie vom Petitionsausschuss des Hessischen Landtags gewünscht, des Vorschlags eines ‚Bonus für Bäder‘ angenommen. Sie teilt die Auffassung der Landesregierung, dass ein Vergleich mit der Besonderen Finanzaufweisung für Heilbäder nicht zulässig ist, da diese nicht zum Betrieb von Bädern gewährt wird. Vielmehr ist die AG KFA 2016 der Auffassung, dass die Finanzierung von Schwimmbädern, die über die Gemeindegrenzen hinweg genutzt werden, insbesondere im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sichergestellt werden sollte.“

Gleichwohl wird die Entwicklung der Zahl der Schwimmbäder weiter im Auge zu behalten sein; die vom Innenministerium angekündigte Sportstättenstatistik wird hier erste Aufschlüsse geben und weitere Analysen möglich machen.“

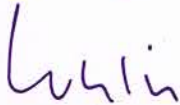
Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss gebeten, Sie auf die grundsätzlichen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit aufmerksam zu machen. Sofern es sich um eine neue Kooperation handelt, ist eine Einmalzahlung möglich. Des Weiteren steht das vom Innenministerium mit den Kommunalen Spitzenverbänden errichtete Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit den Kommunen prinzipiell in allen Fragen zu diesem Thema beratend zur Seite. Auch durch Kooperationen in anderen Aufgabenbereichen ließen sich möglicherweise längerfristig gewisse Synergieeffekte und damit Einsparungen generieren. Die dadurch ggf. frei werdenden Haushaltsmittel könnten entsprechend der politischen Präferenzen vor Ort verwendet werden.

Die Herbeiführung des erforderlichen Konsenses für eine Interkommunale Zusammenarbeit obliegt jedoch nicht dem Land, sondern muss im Sinne der Kommunalen Selbstverwaltung auf kommunaler Ebene im Dialog der politisch Verantwortlichen vor Ort erfolgen.

Es würde mich freuen, wenn Ihnen diese Informationen weiterhelfen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Patrik Kraulich